

Stellungnahme des Verbandes Hochschule und Wissenschaft (vhw) zur Verfassungsbeschwerde des Professors Michael Kröning (Az.: 1 BvR 216/07)

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Präsidenten des BVerfG vom 24. 09. 2007 gem. § 27a BVerfGG wird für den Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) zu den beiden gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. Ob und inwieweit können sich Fachhochschullehrer auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen?

Der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) ist der Auffassung, dass auch den Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen in ihrer Funktion als Hochschullehrer/innen das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Art 5 Abs. 3 Satz 1 GG zusteht. Basierend auf den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes gehören Universitäten wie Fachhochschulen in den Hochschulgesetzen aller Bundesländer gleichwertig zum Hochschulbereich. Sie haben lediglich unterschiedliche Aufgaben, insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbezugs in Forschung und Lehre. Demzufolge wird auch kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Universitätsprofessor/innen einerseits sowie Fachhochschulprofessor/innen andererseits gemacht. Beide zählen zur Kategorie der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, für die § 4 HRG „Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium“ gilt. Sie unterscheiden sich lediglich in ihren hochschulartspezifischen Profilen.

Die Formulierungen des HRG zur „Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium“ sind in die jeweiligen Landesgesetze übernommen worden (vgl. etwa Art 3, BayHSchG, § 4 HG Landesrecht Nordrhein-Westfalen, § 3 HochSchG – Landesrecht Rheinland-Pfalz oder § 4 des HSG Schleswig-Holstein). Sie betreffen alle Hochschularten und gelten für das gesamte hauptberufliche wissenschaftliche (und künstlerische) Personal gleichermaßen.

Der *vhw* geht von der objektiven Wertentscheidung des Verfassungsgebers aus, nach welcher der Staat verpflichtet ist, für die Idee einer freien Wissenschaft aktiv ein zustehen, indem er funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stellt. Zunächst mit der Schaffung der Fachhochschulen selbst als Teil des Hochschulsystems, den dort den Hochschullehrer/innen zugewiesenen Funktionen und dann durch zahlreiche Weiterentwicklungen speziell im Bereich der Fachhochschulen hat der Staat in den letzten dreißig Jahren einen sehr wesentlichen Teil dieser Verpflichtung erfüllt (neben den Neuerungen bei den herkömmlichen Hochschularten).

Wichtige Teilschritte der Entwicklung der Fachhochschulen waren hier vor allem

- die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Landeshochschulgesetze für die unterschiedlichen Hochschularten in einem Landeshochschulgesetz in den meisten Bundesländern, mit der auch die fragwürdige Zuordnung bestimmter Hochschultypen zu dem Begriff „wissenschaftliche Hochschule“ weggefallen ist,
- damit einhergehend eine umfassende Vereinheitlichung der institutionellen Vorgaben zur akademischen Selbstverwaltung sowie zu den Funktionsbereichen der Hochschullehrer/innen (z. B. Forschungssemester),
- die Einführung des zweistufigen Studienmodells mit den Abschlüssen Bachelor und Master im Prinzip in allen Hochschularten und angelegt auf die volle Durchlässigkeit mit entsprechenden Konsequenzen für die Lehre,
- durchgängig neue Zugangsmöglichkeiten zum Studium (z.B. „Meisterzugang“) ohne Differenzierung nach den Hochschularten,
- die Einführung der W-Besoldung, die prinzipiell alle Hochschullehrer/innen gleichstellt und insbesondere eine bestimmte Besoldungsgruppe (früher C 4, heute W 3) nicht mehr einer bestimmten Hochschulart vorbehält,
- die Formulierung eines Forschungsauftrages der Fachhochschulen in allen Ländergesetzen,
- die Einführung eines wissenschaftlichen Mittelbaues,
- die Möglichkeit zur Promotion von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zwar nicht innerhalb der Institution, jedoch unter förmlicher Mitwirkung der Professorinnen und Professoren als Gutachter („kooperative Promotion“).

Inzwischen besteht kein Zweifel mehr an der Wissenschaftlichkeit der Fachhochschulen. Daher wurden den Fachhochschulen in den Hochschulgesetzen der Län-

der im Laufe der Entwicklung Forschungsaufgaben nicht mehr nur fakultativ, sondern als obligatorische, hauptamtliche Pflicht übertragen. Auch bereiten alle Hochschulen – Universitäten wie Fachhochschulen – auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Dies setzt Wissenschaftlichkeit voraus und spiegelt sich in den Berufungsvoraussetzungen für Professor/innen an Fachhochschulen wider.

Die obige – unvollständige – Aufzählung lässt nach unserer Auffassung erkennen, welche Dynamik in der grundgesetzlichen Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre liegt. Sie bedeutet im Hinblick auf die uns gestellte erste Frage, dass die Betrachtung der Stellung der Hochschullehrer/innen an Fachhochschulen nicht statisch erfolgen darf und sich an der Entwicklung der Fachhochschulen orientieren muss. Keinesfalls kommt den Hochschullehrer/innen an Fachhochschulen hinsichtlich der Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG im Vergleich mit anderen Hochschularten ein minderer Status zu. Vielmehr sind die gerade für den Bereich der Fachhochschulen beachtlichen wissenschafts- und hochschulpolitischen Neuerungen zu berücksichtigen.

Wir möchten für unseren Verband ausdrücklich festhalten, dass wir bei unserem ständigen Bemühen, die angedeuteten Prozesse zu beeinflussen (Stellungnahmen, Anhörungen, Gespräche, Veröffentlichungen u. a.), stets von der grundrechtlichen Absicherung der Freiheit von Forschung und Lehre ausgehen, wenn unsere Mitglieder in ihrer Funktion als Hochschullehrer/innen betroffen sind. Wir meinen daher, dass die im HRG und den Ländergesetzen für alle Hochschullehrer/innen gleichermaßen erfolgte Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 3 GG nicht etwa nur als unterverfassungsrechtliche Regelung verstanden werden kann. Vielmehr sehen wir darin die Wiedergabe und Wiederholung der mit der Funktion im staatlich organisierten Wissenschaftsbetrieb verbundenen besonderen Teilhabe- und Schutzrechte aus Art. 5 III GG auch für die Hochschullehrer/innen an den Fachhochschulen.

Diese Einschätzung kann auch nicht durch das Lehrdeputat von in der Regel 18 Semesterwochenstunden bei den Hochschullehrer/innen der Fachhochschulen in Frage gestellt werden, wie dies gelegentlich in der Literatur geschieht. Dabei wird aus dem Lehrdeputat von acht bzw. neun Semesterwochenstunden bei Hochschullehrer/innen der Universitäten abgeleitet, dass nur ihnen hinreichend Zeit bleibe, um den Wissenschaftsbezug durch die Verbindung von Forschung und

Lehre herzustellen, der grundrechtlich abgesichert sei. Auch wenn dieser Bezug durch den tatsächlich eingeräumten erheblichen zeitlichen Spielraum in dem Vergleichsfall sicherlich erleichtert wird, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass Hochschullehrer/innen wegen des Lehrdeputats eine entsprechende Verbindung von Forschung und Lehre und damit auch eine wissenschaftliche Lehre nicht ermöglicht werde oder wenn überhaupt nur im Einzelfall. Auch die Realität des Einsatzes der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen insbesondere in den ingenieurwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Berufsfeldern in durchaus vergleichbarer Weise wie die Absolventinnen und Absolventen der Universitäten lässt erkennen, dass die höhere Lehrbelastung kein Kriterium sein kann, um die den Wissenschaftsbezug ausmachende Verbindung von Forschung und Lehre auszuschließen. Für eine Verringerung des Lehrdeputats setzt sich unser Verband auch nicht deshalb ein, um den Wissenschaftsbezug der Lehre erst herzustellen. Ein solcher wird aus unserer Sicht selbstverständlich auch bei einem Deputat von 18 Semesterwochenstunden vorausgesetzt und ermöglicht. Wir meinen allerdings, dass die durch die technische und gesellschaftliche Entwicklung enorm gestiegenen und auch unbedingt zu erfüllenden Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Lehre an den Fachhochschulen dort im Lehrdeputat der Hochschullehrer/innen bislang nicht hinreichend berücksichtigt sind. Wir halten es aber für verfehlt, wenn auf der Basis eines in vieler Hinsicht fragwürdigen Stundenvergleichs den Hochschullehrer/innen der Fachhochschulen innerhalb des staatlich organisierten Hochschulwesens im Hinblick auf Art. 5 III GG nur ein minderer Status zugestanden würde.

2. Ob und inwieweit gewährt das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit Hochschullehrern ein Recht, kraft dessen sie einseitige Veränderungen ihres Aufgabenbereiches, insbesondere des von ihnen vertretenen Faches, abwehren können?

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Position des *vhw* zur grundrechtlichen Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen vermitteln Erkenntnisse und Fachwissen in einer Weise, die die Studierenden zu kritischem wissenschaftlichen Urteil, Denken und Arbeiten befähigt. Der so genannte Bolognaprozess hat für die Hochschullehre diese Kompetenzorientierung noch deutlicher heraus gehoben

als bisher, und zwar uneingeschränkt für alle Hochschularten. Dieser Aufgabe korrespondiert die Freiheit der Lehre der Hochschullehrer/innen.

Aufgrund der Einbindung dieser Aufgabe in die erwähnte staatliche Verpflichtung, einen freien Wissenschaftsbetrieb zu gewährleisten, der auch die wissenschaftliche Ausbildung sichert, kann nun zwar staatlicherseits nicht in die Gestaltung der Lehre selbst eingegriffen werden, jedoch ist die Bestimmung des Aufgabenbereichs nicht uneingeschränkt in die Freiheit der Hochschullehrer/innen gegeben. Sie wird vielmehr konkretisiert durch die Funktionsbeschreibungen, die in den akademischen Gremien vorgenommen wird (i. d. R. unter Mitwirkung des Staates), durch die Bereitschaft der Professorin oder des Professors, die geforderte Aufgabe zu übernehmen (unter anderem bekundet durch eine Bewerbung), durch die Prüfung der Geeignetheit einer Person, die fragliche Aufgabe wahrzunehmen, in einem Berufungsverfahren und schließlich durch die Berufung selbst, bei welcher die Aufgabe mit Bezeichnung der Fachgebiete i. d. R. erneut bestätigt wird und die von der/dem Berufenen in einer weiteren Entscheidung anzunehmen ist.

In diesem komplexen Verfahren wird einerseits deutlich, dass eine gleichsam „beliebige“ Freiheit der Lehre innerhalb des staatlichen Hochschulsystems nicht gewährleistet wird. Vielmehr lassen die Schritte erkennen, dass das Verfahren die staatlichen Interessen und die individuellen Rechte aus Art 5 III GG – wesentlich durch die akademische Selbstverwaltung gesteuert – ausgewogen zur Geltung bringt, mit der Konsequenz, dass Hochschullehrer/innen bei ihren Aufgaben zumindest in der Lehre entsprechend gebunden sind. Andererseits macht das Verfahren aber auch deutlich, dass einseitige Eingriffe, die den Aufgabenbereich substantiell verändern, – sei es seitens der Fakultäts-, Hochschulleitung oder des Staates – sowohl die angedeutete Ausgewogenheit gefährden als auch die über die akademische Selbstverwaltung gesicherte Wissenschaftsorientierung in Frage stellen. Einseitige Eingriffe – wie sie in dem vorliegenden Fall durch die Veränderung der Funktionsbeschreibung der Professur seitens des zuständigen Ministeriums vorgenommen wurden – berühren den Kernbereich der Lehrfreiheit, zum einen, weil die wissenschaftsadäquaten akademischen Verfahren, die wesentlich die Aufgabenbeschreibung mitbestimmen, „ausgehebelt“ werden, zum anderen, weil die im Verfahren ausdrücklich berücksichtigte Entscheidung der Hochschullehrer/innen, ihre Lehrfreiheit in dem definierten Rahmen ausüben zu wollen, übergangen wird.

Wir gehen daher davon aus, dass die Beschreibung der Aufgabenbereiche im Verfahren der Berufung die Lehrfreiheit im Sinne des Art. 5 III GG innerhalb der Hochschule wesentlich bestimmt. Eine einseitige Veränderung stellt einen Eingriff in das Grundrecht dar und kann deshalb von den Hochschullehrer/innen abgelehrt werden. Ein solcher Eingriff wird allerdings noch nicht anzunehmen sein, wenn z. B. Studien- und Prüfungsordnungen Module oder Lehrveranstaltungen vorgeben, die aus dem Aufgabengebiet der jeweiligen Hochschullehrer/innen heraus „abgedeckt“ werden können und die Entscheidungen der Zuordnung der Angebote zu einem Aufgabenbereich wissenschaftsgeleitet, d. h. in der Regel durch die akademischen Gremien erfolgt ist.

Soweit der der Anfrage zu Grunde liegende Fall von hier aus überschaubar ist, bestehen Zweifel, ob in beiden genannten Punkten so verfahren wurde, da ganz offensichtlich ein Auslastungsproblem im Vordergrund steht, das möglicherweise schon bei der Berufung vorlag und schließlich durch Entscheidungen der Hochschule noch verschärft wurde. Gerade auch an solchen Auslastungsproblemen muss sich jedoch das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in seiner Ausgestaltung der Freiheit der Lehre bewähren, denn eine beliebige Ergänzung des Aufgabebereichs allein nach den Kriterien der Auslastung würde dann doch bis in den absolut geschützten Kernbereich der Lehrfreiheit wirken, weil z. B. auch Gegenstände, Stoffauswahl, Methodik und Didaktik fremdbestimmt wären.

Zusammenfassend können wir aus Sicht unseres Verbandes die beiden uns gestellten Fragen, soweit sie das „ob“ betreffen, uneingeschränkt bejahen. Für die Frage der Reichweite der von uns bejahten Rechtspositionen der Hochschullehrer/innen an Fachhochschulen sind wir der Auffassung, dass sie gegenüber den Rechtspositionen der Hochschullehrer/innen anderer Hochschularten nicht minderer Qualität sind, sie vielmehr den gleichen immanenten Grenzen unterliegen.

Hirschberg, 28. Dezember 2007

Prof. Dr. Elke Platz-Waury